

S a t z u n g

der Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen Hessen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen Hessen e. V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschwege.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein arbeitet mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsfirmen e.V. zusammen und kann Mitglied dieser werden.

§ 2 Satzungszweck

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Inklusionsbetrieben in Hessen, deren Ziel die dauerhafte und nachhaltige Integration behinderter, psychisch kranker und/ oder suchtkranker Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist.
2. Der Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen Hessen e. V. wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben erreicht:
 - 2.1. Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben durch die Zusammenarbeit mit Ministerien, Sozialleistungsträgern, Organisationen, Verbänden, Kammern und deren Einrichtungen.
 - 2.2. Einwirkung auf die Gesetzgebung.
 - 2.3. Die Entwicklung von beschäftigungswirksamen Konzepten und Programmen.
 - 2.4. Förderung der Kommunikation zwischen einzelnen Inklusionsbetrieben, deren Trägern und Institutionen, die die Zielsetzung der Landesarbeitsgemeinschaft fördern durch Veranstaltungen und durch die Bereitstellung entsprechender Austauschforen wie Arbeitsgemeinschaften, Fachgruppen, Printmedien, Internet-Plattform.
 - 2.5. Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.6. Durchführung von Fachtagungen und Konferenzen zur Fort- und Weiterbildung der in der Inklusionsbetrieben tätigen Personen

- 2.7. Durchführung von Projekten, die der Weiterentwicklung von Inklusionsbetrieben und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung dienen
- 2.8. Hilfe bei Gründung, Planung, Einrichtung, Ausstattung, Organisation, Arbeitsbeschaffung und Betriebsführung von Einrichtungen und Diensten der beruflichen Inklusion.
- 2.9. Mitwirkung bei der Entwicklung von Ausbildungsplänen und Berufsbildern für die Beschäftigten in den Einrichtungen und Diensten
- 2.10. Der Verein führt alle erforderlichen Maßnahmen und Veranstaltungen durch, die geeignet sind, die obigen Maßnahmen zu erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist überparteilich und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzielle Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein vor allem durch:

1. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Zuschüsse der öffentlichen Hand.
3. Sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein, die Inklusionsbetriebe im Sinne SGB IX betreiben.
2. Außerordentliches Mitglied können juristische und natürliche Personen werden, die Inklusionsbetriebe planen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung und Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 4.1. Freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung, die spätestens mit dreimonatiger Frist zum Jahresende an den Vorstand zu richten ist.
 - 4.2. Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinsschädlichem Verhalten, bei Widerspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 4.3. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder entsenden in die Mitgliederversammlung je einen Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und setzt Schwerpunkte für die künftige Arbeit.
3. Sie ist darüber hinaus zuständig für:
 - 3.1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 3.2. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - 3.3. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 3.4. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - 3.5. Behandlung von Widersprüchen
 - 3.6. Änderung der Satzung
 - 3.7. Entlastung des Vorstandes
 - 3.8. Auflösung des Vereins
4. Jedes Mitglied hat (unabhängig von der Beschäftigtenzahl) eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erforderlich macht. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem festgelegten Sitzungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.
8. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren und das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode statt.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.
8. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
 - 8.1. der Vorsitzende
 - 8.2. der stellvertretende Vorsitzende
 - 8.3. der Schatzmeister
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gemäß § 26 BGB vertreten.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die LAG / WfbM Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Eintragung beim Vereinsregister in Kraft. Die Änderung der Satzung fand in der Mitgliederversammlung am 25.10.2017 statt.

Die Satzung wird angenommen und von den Mitgliedern unterzeichnet.

.....
Harry Beck

.....
Martin Berg

.....
Gerd Hoßbach

.....
Gerald Reißmann

.....
Helmut Schaumburg

.....
Magnus Schneider

.....
Wolfgang Schrank